



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
(Drs. 19/8146)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Art. 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Jugendarbeit“ die Angabe „sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII“ eingefügt.
- b) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
„⁴Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII richtet der überörtliche Träger eine landesweite Fach- und Servicestelle ein. ⁵Der überörtliche Träger kann auch geeignete Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe mit der regionalen ombudtschaftlichen Beratung betrauen und fördern.““

Begründung:

A) Allgemeines

Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht vor, die Aufgaben nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ausschließlich beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) zu verorten. Die wissenschaftliche Evaluation des Modellprojekts „Ombudtschaftswesen Bayern“ (2021–2025) zeigt jedoch, dass eine bedarfsgerechte ombudtschaftliche Beratung am besten durch eine Kombination aus zentraler Koordination und regionaler Beratungsstruktur gewährleistet wird.

Zentrale Erkenntnisse der Evaluation sind:

- Regionale Nähe ist entscheidend: Die überwiegende Mehrheit der 731 Beratungen erfolgte im räumlichen Umfeld der Modellstandorte. Der Regierungsbezirk Oberbayern erwies sich bereits als zu groß für eine einzelne Ombudsstelle.
- Zwei-Ebenen-Struktur wird empfohlen: Der Evaluationsbericht empfiehlt ausdrücklich ein „Zwei-Ebenen-Modell von regionalen Ombudsstellen in Verbindung mit einer übergreifenden landesweiten Fach- und Servicestelle“ sowie mindestens acht regionale Ombudsstellen für Bayern.
- Trägervielfalt funktioniert: Die drei Modellstandorte mit unterschiedlichen Trägerstrukturen (öffentlicher Träger, freier Träger, Kooperationsmodell) arbeiteten alle

erfolgreich. Die Evaluation stellt fest: „Maßgeblich ist die Umsetzung ombudshaftlicher Qualitätskriterien“, nicht die Trägerstruktur.

- Unabhängigkeit war gewährleistet: Die Begleitung und Evaluation der Modellprojekte ergab keine Hinweise, dass in der ombudshaftlichen Beratung nicht unabhängig und weisungsungebunden agiert werden konnte.
- Hohe Qualität bestätigt: 80 % der Ratsuchenden bewerteten das Beratungsergebnis als (sehr) gut; auch Fachkräfte bestätigten die hohe Qualität der ombudshaftlichen Arbeit.

B) Zum Änderungsantrag im Einzelnen

Zu Buchst. a (Art. 24 Abs. 2 Satz 1):

Verankert die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für die Aufgaben nach § 9a SGB VIII.

Zu Buchst. b (Art. 24 Abs. 2 Satz 4):

Die landesweite Fach- und Servicestelle beim ZBFS-BLJA übernimmt Koordination, Qualitätssicherung, Standards, landesweite Öffentlichkeitsarbeit, Statistikauswertung und fachpolitische Impulse.

Zu Buchst. b (Art. 24 Abs. 2 Satz 5):

Enthält eine Kann-Regelung, wonach der überörtliche Träger zur regionalen ombudshaftlichen Beratung auch geeignete Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe fördern kann. Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen für die Fortführung der drei erprobten und anerkannten regionalen Ombudsstellen des bayerischen Modellprojekts (Augsburg, Landkreis München, OKJO) sowie für einen schrittweisen, bedarfsorientierten Ausbau weiterer regionaler Stellen. Geeignete Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe müssen die Anforderungen an Unabhängigkeit, Weisungsungebundenheit und fachliche Qualität erfüllen. Die vorgeschlagene Lösung sichert Kontinuität – insbesondere für laufende Beratungsverfahren und bestehende Vertrauensverhältnisse. Sie gewährleistet einen nahtlosen Übergang bestehender Strukturen, sichert die örtliche Erreichbarkeit und ermöglicht eine niedrigschwellige Beratung. Dies entspricht den zentralen Empfehlungen des Evaluationsberichts und schafft Synergieeffekte durch die Verbindung zentraler Koordination mit regionaler Verankerung. Gleichzeitig wird eine flexible, bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Ombudshaftswesens in Bayern ermöglicht.